

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

3. SONDERNUMMER

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 30.06.2014

21.d Stück

- 109. Studienplan: Studienplan für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Graz – Wiederverlautbarung
 - 110. Studienplan: Studienplan für das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz – Wiederverlautbarung
 - 111. Universitätslehrgang Medizinische Genetik (Master of Science) - Studienplan
 - 112. Universitätslehrgang (ULG) MBA in Health Care and Hospital Management – Studienplan
 - 113. Universitätslehrgang (ULG) Universitätslehrgang Practitioner für PatientInnensicherheit und Ergebnisqualität- Studienplan
-

109.

Studienplan: Studienplan für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Graz – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2014 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Doktoratsstudien vom 04.06.2014 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Studienplan für das
DOKTORATSSTUDIUM DER MEDIZINISCHEN
WISSENSCHAFT
an der Medizinischen Universität Graz

Version 12

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
08	4.3.2008	12.3.2008	Einrichtung des dreijährigen Doktoratsstudiums	1.10.2008
08	4.3.2009 17.6.2009	25.3.2009 24.6.2009	Redaktionelle Änderungen Abgabe Dissertationsvereinbarung / Zwischenbericht	01.10.2009
11	11.5.2011	18.5.2011	Überarbeitung der Tabelle der LV; §5 (3) neu eingefügt; §6 (3) Ablauf Abgabe Dissertationsvereinbarung; §6 (4) und (5) neu eingefügt	01.10.2011
12	4.6.2014	25.6.2014		01.10.2014

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Doktoratsstudien

² Genehmigung des Senates

Ziele und Qualifikationsprofil

§ 1. Ziele und Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

(1) Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung und Erreichen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaften beizutragen, und bezweckt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinischen Forschung.

(2) Doktorandinnen/Doktoranden erlangen die Qualifikation des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens auf einem Forschungsgebiet der medizinischen Wissenschaft. Durch eine umfassende wie auch vertiefende Ausbildung werden sie befähigt, aus aktuellen Fragestellungen der Medizin eigenständige Forschungsprojekte zu formulieren, diese selbständig durchzuführen und durch die gewonnenen Erkenntnisse den Wissenstand ihres Fachgebietes zu erweitern. Doktorandinnen/Doktoranden werden zur kritischen Analyse, Bewertung und Weiterentwicklung von gegenwärtigen wissenschaftlichen Thesen und neuen Konzepten in den medizinischen Wissenschaften befähigt. Absolventinnen/Absolventen sind demnach Nachwuchskräfte der medizinischen Wissenschaft, die sowohl in universitären als auch außeruniversitären Tätigkeitsfeldern zur Entwicklung der Medizin beitragen können.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines fach einschlägigen naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 genannten Diplom-/Masterstudien gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist vom studienrechtlichen Organ im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

Dauer des Studiums

§ 3. Dauer des Doktoratsstudiums

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft umfasst 6 Semester und kann gegebenenfalls auch berufsbegleitend absolviert werden.

Organisation

§ 4. Doctoral Schools

(1) Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Graz ist in Doctoral Schools organisiert. Doctoral Schools sind Fachbereiche, die nach Maßgabe des Studienplans für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich sind. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen.

(2) Jede Doctoral School umfasst die Mitglieder der Dissertationskomitees, sowie Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, die einen wichtigen Beitrag für das Ausbildungsprogramm leisten, und die zugeordneten Doktorandinnen und Doktoranden.

(3) Die Mitglieder einer Doctoral School wählen eine/einen Sprecherin/Sprecher und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/der Sprecherin/Sprecher ist für die interne Koordination der Doctoral School verantwortlich und vertritt die Doctoral School nach außen.

(4) Die Doctoral Schools werden nach Vorlage eines Ausbildungsprogramms von der Dekanin/vom Dekan nach Stellungnahme der Studienkommission eingerichtet.

(5) Doctoral Schools können auch in Kooperation mit anderen Universitäten eingerichtet werden. In diesem Fall sind im Rahmen einer interuniversitären Kooperationsvereinbarung die Aufteilung der Lehraufgaben festzulegen sowie die sonstige Zusammenarbeit zu definieren.

(6) Die Sprecherinnen/Sprecher der Doctoral Schools legen der Studienkommission und der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien einen jährlichen Bericht vor.

Lehrveranstaltungen

§ 5. Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

a) Pflichtfach:

i. Methodisch/Naturwissenschaftliche Grundlagen für Mediziner/innen:

Für Absolventinnen/Absolventen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen des empirischen Arbeitens in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaft zu absolvieren.

ii. Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftler/innen und Techniker/innen:

Für Absolventinnen/Absolventen eines naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen der Medizin zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen sollen die für das medizinisch-wissenschaftliche Arbeiten notwendigen Grundbegriffe der Anatomie, Physiologie, Immunologie/Pathophysiologie, Pathologie und Pharmakologie, sowie die Aufgabengebiete der wichtigsten klinischen Fächer, vermitteln.

iii. Wissenschaftliche Grundlagen und allgemeine Fähigkeiten:

Im Umfang von 4 Semesterstunden sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation wissenschaftlicher Projekte, etc. zu absolvieren.

iv. Dissertationsseminare:

Auf dem Gebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind vertiefende Lehrveranstaltungen für Dissertantinnen/Dissertanten im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu belegen.

b) Wahlfach:

Lehrveranstaltungen sind unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu wählen und im Ausmaß von 2 Semesterstunden als Wahlfach zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches können dem Gebiet des jeweiligen Doktoratsstudiums (z.B. Literaturclubs), einem nahe verwandten Gebiet/Teilgebiet sowie zwecks einer interdisziplinären Ausbildung oder humanwissenschaftlichen (wie z.B. Psychotherapieforschung), sozialwissenschaftlichen (wie z.B. Public-Health-Forschung) beziehungsweise wissenschaftstheoretischen Vertiefung auch einschlägigen anderen Gebieten entnommen werden.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der Pflicht- und Wahlfächer besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanenem Prüfungscharakter. Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Pflicht- und Wahlfach stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.

Tab. 1

Vorschlag Semestereinteilung, SStd. = Semesterstunde	SStd.
1. Semester	
Grundlagen für Mediziner/innen bzw. Naturwissenschaftler/innen	4
Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee	0,5
2. Semester	
Wissenschaftliche Grundlagen und allgemeine Fähigkeiten	2
Dissertationsseminar	2
3. Semester	
Wissenschaftliche Grundlagen und allgemeine Fähigkeiten	2
Dissertationsseminar	2
Informationsgespräch mit Dissertationskomitee, Zwischenbericht	0,5
4. Semester	
Dissertationsseminar	2
Freies Wahlfach	2
5. Semester	
Dissertationsseminar	2
Informationsgespräch mit Dissertationskomitee, Zwischenbericht	0,5
Öffentliche Präsentation (z.B. Doktorats-Tag)	0,5
6. Semester	
Summe	20

(3) Mindestens 50% der Veranstaltungen sind an der Medizinischen Universität zu absolvieren. Die Zwischenberichte und die öffentliche Präsentation müssen an der Medizinischen Universität Graz erfolgen.

(4) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich in Englisch abzuhalten³. Ausgenommen von dieser Regelung sind Doctoral Schools, deren thematische Ausrichtung Deutsch als wissenschaftliche Sprache erfordert.

Dissertation

§ 6. Dissertation

(1) Die/Der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Eine kumulative Dissertation bestehend beispielsweise aus einer Einleitung und einer oder mehreren veröffentlichten Publikationen ist nicht zulässig. Die/der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Good Scientific Practice Regeln der Medizinischen Universität Graz eingehalten wurden. Die Dissertation ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen³. Ausgenommen von dieser Regelung sind Doctoral Schools, deren thematische Ausrichtung Deutsch als wissenschaftliche Sprache erfordert. Eine Zusammenfassung der Dissertation ist in Englisch und Deutsch vorzulegen.

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wobei der eigene Beitrag der/des Doktorandin/Doktoranden deutlich abzugrenzen ist,

und jede/r beteiligte Doktorandin/Doktorand eine eigene Dissertation anfertigen muss.

(2) Beim Ansuchen um Zulassung muss die/der Studierende eine/einen Betreuerin/Betreuer aus den Mitgliedern einer Doctoral School, sowie ein Dissertationsthema und Lehrveranstaltungen entsprechend dem Studienplan im Einvernehmen mit der/dem Betreuerin/Betreuer vorschlagen. Das Thema der Dissertation muss einem Gebiet/Teilgebiet, das an der Medizinischen Universität Graz zumindest an einem Institut/einer Klinik vertreten ist, entnommen werden. Erfordert die Bearbeitung des Dissertationsthemas die Verwendung von PatientInnendaten, Personalressourcen, Geld- oder Sachmitteln des Instituts/der Klinik, so ist die Festlegung nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieses Instituts/dieser Klinik über die beabsichtigte Arbeit schriftlich informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt hat. Überdies muss sichergestellt sein, dass PatientInnendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen der/dem Studierenden in für die Dissertation notwendigen und geeigneten Form zugänglich gemacht werden können.

(3) Im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium wird eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten der/des Betreuenden und der/des Studierenden regelt.

(4) Als Betreuer/in kann ein/e Universitätslehrer/in mit Lehrbefugnis (gem. § 103 Abs. 1, UG 02) sowie eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor im Ruhestand der Medizinischen Universität Graz gewählt werden, sofern die Lehrbefugnis des/der betreffenden Universitätslehrers/in jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Im Bedarfsfall können durch die Studienrektorin/den Studienrektor auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- und ausländischen Universität als Betreuer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist und diese jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(6) Zu den Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers gehört es, die Doktorandin/den Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung einer eigenständigen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit. Die Betreuung der/des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigorosums, grundsätzlich jedoch nach vier Jahren. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände oder einer entsprechenden Regelung in der Dissertationsvereinbarung kann die Dauer der Betreuung auf Antrag der/des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers von der Dekanin/vom Dekan verlängert werden.

(7) Für jede Dissertation wird von der Studienrektorin/vom Studienrektor ein dreiköpfiges Dissertationskomitee eingesetzt, wobei die Betreuerin oder der Betreuer dem Komitee vorsteht. Eine Mitbetreuerin/ein Mitbetreuer hat von außerhalb des Institutes oder der Klinik, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende/den Studierenden fachlich und lädt sie/ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die/der Studierende ihren/seinen Zwischenbericht vorstellt. Der Zwischenbericht wird über die Sprecherin/den Sprecher der Doctoral School an die Dekanin/den Dekan weitergeleitet. Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Betreuerin/dem Betreuer, einem Mitglied, oder der/dem Studierenden beantragt werden.

(8) Ein begründeter Wechsel der Betreuerin/des Betreuers ist bis zur Einreichung der Dissertation möglich. Hierfür ist die Zustimmung der/des Studienrektorin/Studienrektors erforderlich. Nach- bzw. Umnominierungen des Dissertationskomitees sind der Dekanin/dem Dekan bekannt zu geben.

(9) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der/des Dekanin/des Dekans bei der/dem Studienrektorin/Studienrektor einzureichen und von dieser/diesem zwei Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen zumindest einer Veröffentlichung über die Resultate der Dissertation mit dem/der Studierenden als Erstautor/in in einer SCI-gelisteten Zeitschrift³. Die Dissertation ist von den Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten zu beurteilen.

(10) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.

(11) Die/Der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF. zu veröffentlichen.

Prüfungsordnung

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Die/Der Studierende ist berechtigt, sich bei der/dem Studienrektorin/dem Studienrektor zum Abschlussrigorosum in Form einer öffentlichen kommissionellen Gesamtpfprüfung anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen über die Pflicht- und Wahlfächer als ersten Teils des Rigorosums.
- b) Die positive Beurteilung der Dissertation.

(2) Das Doktoratsstudium wird mit dem Abschlussrigorosum abgeschlossen.

(3) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation, sowie die Prüfung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzuordnen ist.

(4) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die/der Studienrektorin/Studienrektor einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Für jedes Prüfungsfach ist eine/ein Prüferin/Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Die dem Prüfungssenat angehörenden Prüferinnen/Prüfer sind von der/dem Studienrektorin/Studienrektor aus dem Kreis der Universitätslehrer/innen mit einer das jeweilige Prüfungsfach umfassenden Lehrbefugnis gem. § 103 UG 2002 idgF. an der Medizinischen Universität Graz zu wählen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit Lehrbefugnis an anderen österreichischen Universitäten und an anerkannten ausländischen Universitäten oder Hochschulen als Prüferinnen/Prüfer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis an der Medizinischen Universität Graz gleichwertig ist und diese das Prüfungsfach umfasst. Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation ist als ei-

³ Diese Bestimmung ist ab 1.10.2015 gültig.

ne/ein Prüferin/Prüfer zu bestellen, sofern nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.

(5) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben. Ort und Termin des Abschlussrigorosums sind spätestens eine Woche vor dessen Abhaltung auf der Internetseite der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

(6) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (defensio dissertationis). Im Rahmen der Prüfung des Dissertationsfaches können neben den dafür eingeteilten Prüferinnen/Prüfern auch alle anderen Mitglieder des Prüfungssenats fragend mitwirken, soweit deren Lehrbefugnis das jeweilige Prüfungsfach einschließt.

(7) Die/Der Kandidatin/Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsgegenstände nachzuweisen.

(8) Die/Der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(9) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/die Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(10) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 3 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen.

Doktorgrade und Promotion

§ 8. Doktorgrade und Promotion

§ 8. Doktorgrade und Promotion

(1) Die/Der Studienrektorin/Studienrektor hat den Absolventinnen/Absolventen des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft nach der positiven Ablegung des

Abschlussrigorosums den akademischen Grad „Doktorin der medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. scient. med.“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

(2) Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls Angaben über

- a) Familiennamen, Vornamen, bislang erlangte akademische Grade und Geburtsnamen falls vom Familiennamen verschieden,
- b) Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit,
- c) das abgeschlossene Studium mit Bezeichnung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzurechnen ist, sowie der Pflicht- und Wahlfächer und Nennung des Titels der Dissertation, und
- d) den verliehenen (ergänzten) akademischen Grad

zu enthalten.

(3) Wurden wesentliche Ergebnisse der Dissertation als Originalarbeit in SCI-gelisteten wissenschaftlichen Zeitschriften mit der/dem Dissertantin/Dissertant als Erstautorin/Erstautor veröffentlicht, so ist im Diploma Supplement „PhD äquivalent“ einzutragen.

Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

§ 9. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

Gegen Bescheide der/des Studienrektorin/Studienrektors ist die Berufung an den Senat gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 UG 2002 zulässig. Der Dekanin/dem Dekan ist ein Recht zur Vorentscheidung einzuräumen, die bescheidmäßige Ausfertigung hat durch die Studienrektorin/den Studienrektor zu erfolgen.

Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 10. Übergangsbestimmungen

(1) Studierende des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft gemäß dem Studienplan in der Fassung des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz 6. Stk. RN23 vom 15.12.2004 (alter Studienplan), sind berechtigt binnen einer Frist von sechs Semestern ab Inkrafttreten dieses Studienplanes ihr Studium ohne Unterbrechung fortzusetzen und abzuschließen.

(2) Wird das Doktoratsstudium nach dem alten Studienplan innerhalb der Frist von sechs Semestern nach Inkrafttreten des neuen Studienplans nicht abgeschlossen, so werden die Studierenden nach Fristablauf automatisch dem neuen Studienplan unterstellt. Es erfolgt die Zuordnung zu einer Doctoral School gemäß § 4 Abs. 1. Die im alten Studienplan abgelegten Prüfungen sind für den curricularen Anteil gemäß § 5 in geeigneter Weise anzurechnen.

(3) Die Studierenden nach dem alten Studienplan sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterwerfen. Dabei gelten die Regelungen von Abs. 2 sinngemäß.

Inkrafttreten

§ 11. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit Beginn des Studienjahres 2014/2015, d.h. mit 1.10.2014, in Kraft.

110.

Studienplan: Studienplan für das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2014 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Doktoratsstudien vom 04.06.2014 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

STUDIENPLAN für das PhD-STUDIUM

an der Medizinischen Universität Graz

Version 06

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
01	7.12.2005	11.1.2006	Einrichtung des Studium	1.5.2006
02	14.3.2006	15.3.2006	Anpassung UG-Novelle	1.5.2006
03	16.5.2007	23.5.2007	Erweiterung des § 4	6.6.2007
	5.3.2008	12.3.2008	Redaktionelle Änderungen (Dissertationskomitee)	12.3.2008
	4.3.2009	25.3.2009	Neuer Absatz 5 in § 6	1.10.2009
04	8.6.2011		Straffung des § 4, Spezifizierung der LVen, Ausweisung von ECTS Punkten für den curricularen Teil entfällt. Redaktionelle Änderungen	1.10.2011

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Doktoratsstudien

² Genehmigung des Senates
PHD-Curr. Vers.06

05	13.6.2012	27.6.2012	Neu: §5 Joint-PhD	1.10.2012
06	4.6.2014	25.6.2014		1.10.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Ziel und Zweck des PhD-Studiums	3
§ 2. Zulassung zum PhD-Studium	3
§ 3. Dauer des PhD-Studiums	3
§ 4. Programme	4
§ 5. Joint-PhD	5
§ 6. Lehrveranstaltungen	5
§ 7. Dissertation	7
§ 8 Prüfungsordnung	8
§ 9. Doktorgrade und Promotion	9
§ 10. Übergangsregelung vom Dr. scient. med. Studium	10
§ 11. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften	10
§ 12. Inkrafttreten	10
Anhang I	11

Ziele

§ 1. Ziel und Zweck des PhD-Studiums

Das PhD-Studium dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaft beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinisch- naturwissenschaftlichen Forschung. Eine ausführliche Formulierung der Ausbildungsziele und des Qualifikationsprofils findet sich in Anhang I.

Das Doktoratsstudium als dritter Zyklus im Bologna Prozess ist zugleich eine Ausbildung als auch eine produktive forschende Tätigkeit. Die Studierenden sind zugleich Forscherinnen oder Forscher am Beginn ihrer Laufbahn im Sinne der „Europäischen Charta für Forscher“³.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Zulassung zum PhD-Studium

(1) Die Zulassung zum PhD-Studium setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines in Bezug auf das Thema der Dissertation facheseinschlägigen naturwissenschaftlichen oder technischen Diplomstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum PhD-Studium kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 genannten Diplomstudien gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist vom Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

(3) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 erfüllen, sind berechtigt, sich um eines der im Rahmen der thematischen Programme (§ 4) ausgeschriebenen Dissertationsthemen zu bewerben. Über die Vergabe des Themas an die Bewerberinnen/Bewerber entscheidet die Dekanin/der Dekan auf Vorschlag der Faculty des Programms, dem das Thema zuzurechnen ist.

Dauer des PhD-Studiums

§ 3. Dauer des PhD-Studiums

Das PhD-Studium umfasst sechs Semester und wird als Vollzeitstudium absolviert.

³ Abl L 75/67 vom 22.3.2005, Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern (2005/251/EG).
PHD-Curr. Vers.06 In Kraft: 1.10.2014

Programme

§ 4. Programme

(1) Das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz ist schwerpunktmäßig in der Form interdisziplinärer thematischer Programme organisiert.

(2) Umfang und Name der Programme.

Ein Programm sollte einen nicht zu schmalen aber deutlich definierten Fachbereich umfassen, der einen Schwerpunkt der Forschung an der Medizinischen Universität Graz darstellt.

(3) Mitglieder der Programme (Faculty).

Mitglieder eines Programms sind qualifizierte Universitätslehrer/innen, die habilitiert sind, selbst im entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind und PhD-Dissertationen betreuen. Die Mitglieder eines Programms werden auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers des Programms von der Dekanin / vom Dekan ernannt. Universitätslehrer/inn/en anderer Universitäten können Mitglieder eines Programms werden. Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren.

Unter Programm wird im Folgenden auch die Faculty (die Mitglieder) eines Programms verstanden.

(4) Sprecher/in des Programms.

Die Mitglieder eines Programms wählen einen/eine Sprecher/in und einen/eine Stellvertreter/in. Der/die Sprecher/in ist für die interne Koordination des Programms verantwortlich und vertritt das Programm nach außen.

(5) Das Programm ist nach Maßgabe des Studienplans für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich.

(6) Einrichtung von Programmen.

Anträge zur Einrichtung eines Programms können nach entsprechender Ausschreibung durch das Rektorat durch ein Proponentinnen/Proponentenkomitee bei der Dekanin/beim Dekan eingebracht werden. Die Dekanin/der Dekan führt ein Begutachtungsverfahren durch (als Muster könnte das Vorgehen des FWF für die Vergabe von Doktoratskollegs dienen).

Kriterien für die Beurteilung der Anträge sind:

- Wissenschaftliche Qualität des Antrages
- Zusammenhang mit der Strategie der Universität
- Zukunftspotential des Programms
- Internationale und nationale Vernetzung
- Bedarf für die Entwicklung der Universität
- Vorhandenes Potential (Personen, Ressourcen, Resultate)
- Kritische Größe für kontinuierliche Arbeit erreicht
- Voraussetzung für Betreuung und Einbindung der PhD-Studierende in eine produktive Arbeitsgruppe gegeben
- Begutachtete und geförderte (Dissertations-) Projekte vorhanden

Über die Zulassung des Programms entscheidet ein Kollegium aus Dekan/in, Studienrektor/in, Vizerektor/in für die Lehre und Sprecher/in der STUKO für Doktoratsstudien. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Dekan/in.

(7) Programme können auch interuniversitär eingerichtet werden und bestehende Programme können sich an interuniversitären Programmen beteiligen bzw. solche vorschlagen. In der Kooperationsvereinbarung ist die Aufteilung der Lehraufgaben gemäß § 5 festzulegen sowie die sonstige Zusammenarbeit zu definieren. Das Verfahren verläuft analog zu Abs. 6.

(8) Die Sprecherinnen/Sprecher der Programme legen der Studienkommission und der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien einen jährlichen Bericht vor.

§ 5. Joint-PhD

Das PhD-Studium kann auch als Joint-PhD absolviert werden. In diesem Fall verbringt die/der Studierende mit den Arbeiten an der Dissertation mindestens ein Jahr an der jeweiligen Partneruniversität. Die/der Studierende muss der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien eine dem Joint-PhD entsprechende Vereinbarung zur Genehmigung vorlegen. Die Anerkennung der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Arbeiten und Lehrveranstaltungen, die an der Partneruniversität absolviert wurden, erfolgt automatisch.

Lehrveranstaltungen

§ 6. Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

Methodisch/naturwissenschaftliche Grundlagen für Mediziner/innen:

Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Semesterstunden zu den Grundlagen des empirischen Arbeitens in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaft und eine Einführung in das Fachgebiet des gewählten Programms zu absolvieren.

Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftler/innen und Techniker/innen:

Absolventinnen und Absolventen eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Semesterstunden zu den Grundlagen der Medizin und eine Einführung in das Fachgebiet des gewählten Programms zu absolvieren

Allgemeine Grundlagen und Fertigkeiten

Im Umfang von 4 Semesterstunden sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation wissenschaftlicher Projekte, etc. zu absolvieren.

Dissertationsseminare

Auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind Seminare und Übungen für Dissertantinnen/Dissertanten im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren.

Literaturclubs (Critical Paper Review) und Projektpräsentation

Diese sind Lehrveranstaltungen (Seminare), in denen für das Fach relevante Literatur und Projektberichte kritisch präsentiert und besprochen werden, im Ausmaß von 10 Semesterstunden.

Präsentation des Dissertationsthemas

Im ersten Semester ist eine Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und zu absolvieren.

Zwischenbericht an das Dissertationskomitee

Im dritten und fünften Semester sind schriftliche Zwischenberichte im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden zu verfassen und vor dem Dissertationskomitee zu präsentieren. Der Bericht und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin/den Sprecher des Programms an die Dekanin/den Dekan für Doktoratstudien zu übermitteln.

Öffentliche Präsentation

Während des Studiums sind drei öffentliche Präsentationen im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und beispielsweise beim Doktoratstag der MUG oder bei einem Kongress zu präsentieren.

Tabelle 1 gibt eine mögliche Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Semestern.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich in Englisch abzuhalten.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden von den Programmen vorgeschlagen und vom/von der Dekan/in genehmigt.

(4) Mindestens 50% der Lehrveranstaltungen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Die Zwischenberichte müssen an der Medizinischen Universität Graz erfolgen.

(5) Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.

Tab. 1

Vorgeschlagene Semestereinteilung	Semesterstunden
1. Semester	
Grundlagen für Mediziner/innen bzw. Naturwissenschaftler/innen	3
Literaturclub und Projektpräsentation	2
Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee	0,5
2. Semester	
Allgemeine Grundlagen und Fertigkeiten	2
Dissertationsseminare	2
Literaturclub und Projektpräsentation	2
3., 5. Semester je	
Dissertationsseminare	2
Literaturclub und Projektpräsentation	2

Zwischenbericht an das Dissertationskomitee	0,5	
Öffentliche Präsentation (z.B. Doktoratstag)	0,5	
4. Semester		
Dissertationsseminare	2	
Allgemeine Grundlagen und Fertigkeiten	2	
Öffentliche Präsentation (z.B. Doktoratstag)	0,5	
6. Semester		
Literaturclub und Projektpräsentation	2	
Summe	28	

Dissertation

§ 7. Dissertation

(1) Die/der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Der/die Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei der Publikation die Regeln der Good Scientific Practice der Medizinischen Universität Graz eingehalten wurden. Eine kumulative Dissertation bestehend beispielsweise aus einer Einleitung und mehreren veröffentlichten Publikationen ist nicht zulässig.

Die Dissertation muss in englischer Sprache abgefasst sein. Eine Zusammenfassung der Dissertation ist in Englisch und Deutsch vorzulegen.

(2) Während des PhD-Studiums wird die/der Studierende von einem/einer Betreuer/in unterstützt und angeleitet. Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann ein zweiter/eine zweite Betreuer/in bestellt werden, der/die fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema der Dissertation stehen muss. Die Betreuung der/des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigorosums, spätestens jedoch nach vier Jahren. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Dauer der Betreuung auf Antrag der/des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers von der Dekanin/vom Dekan verlängert werden.

(3) Als Betreuerin oder Betreuer wird eine Universitätslehrerin oder ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (gem. § 103 UG 2002) bestellt.

(4) Für jede Dissertation wird von der Dekanin/vom Dekan ein dreiköpfiges Dissertationskomitee eingesetzt, wobei die Betreuerin oder der Betreuer dem Komitee vorsteht. Ein Mitglied hat von außerhalb des Institutes oder der Klinik, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende/den Studierenden fachlich und lädt sie/ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die/der Studierende ihren/seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens ein Mal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren. Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Betreuerin/dem Betreuer, einem Mitglied, oder der/dem Studierenden beantragt werden.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans bei der Studienrektorin/beim Studienrektor einzureichen und von dieser /diesem gemäß §46 der Satzung/Teil-Studienrecht der MUG zwei Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Als Gutachter/innen werden Wissenschaftler/innen herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem Gebiet der Dissertation vorweisen können, und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen und an einer anderen Universität als der MUG beschäftigt sind. Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Gutachter/innen fungieren. Die Dissertation ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten zu beurteilen. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen zumindest einer Veröffentlichung über die Resultate der Dissertation mit dem/der Studierenden als Erstautor/in in einer SCI-gelisteten Zeitschrift.

(6) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden umgehend schriftlich auszuhändigen.

(7) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF zu veröffentlichen.

Prüfungsordnung

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Die Dissertationsseminare und Literaturclubs sind Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter.

(2) Das Doktoratsstudium wird mit dem Abschlussrigorosum als öffentlicher kommissioneller Gesamtprüfung abgeschlossen.

(3) Die/der Studierende ist berechtigt, sich bei der Studienrektorin/dem Studienrektor zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Absolvierung des ersten Teils des Rigorosums, d.h. die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter.

b) Die positive Beurteilung der Dissertation.

(4) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation, sowie die Prüfung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Studienrektorin/der Studienrektor einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Ein Mitglied übernimmt nach Bestellung den Vorsitz des Prüfungssenats. Als Prüfer/innen werden Wissenschaftler/innen herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem Gebiet der Prüfungsfächer vorweisen können, und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Zwei der Prüfer/innen müssen an einer anderen Universität als der MUG beschäftigt sein. Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Prüfer/innen fungieren.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüfer/innen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben.

Ort und Termin des Abschlussrigorosums sind spätestens eine Woche vor dessen Abhaltung auf der Internetseite der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

(7) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Die Prüfungssprache ist Englisch. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (defensio dissertationis). Im Rahmen der Prüfung des Dissertationsfaches können neben den dafür eingeteilten Prüferinnen/Prüfern auch alle anderen Mitglieder des Prüfungssenats fragend mitwirken, soweit deren Lehrbefugnis das jeweilige Prüfungsfach einschließt.

(8) Die Kandidatin/der Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsgegenstände nachzuweisen.

(9) Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(11) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 5 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenem Prüfungsgegenstand.

Doktorgrade und Promotion

§ 9. Doktorgrade und Promotion

(1) Die Studienrektorin/der Studienrektor hat den Absolventinnen/Absolventen des PhD-Studiums nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy“ abgekürzt „PhD“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

(2) Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls Angaben über

a) Familiennamen, Vornamen, bislang erlangte akademische Grade und Geburtsnamen falls vom Familiennamen verschieden,

b) Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit,

c) das abgeschlossene Studium mit Bezeichnung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzurechnen ist, sowie der Pflicht- und Wahlfächer und Nennung des Titels der Dissertation, und

d) den verliehenen akademischen Grad zu enthalten.

Übergangsregelung vom Dr. scient. med. Studium

§ 10. Übergangsregelung vom Dr. scient. med. Studium

Studierenden, die nach dem Dr. scient. med. Studienplan studieren (und das Studium noch nicht abgeschlossen haben) und sich (gem. §6 Abs.2) erfolgreich um ein Dissertationsthema beworben haben, können die curricularen Anteile des Dr. sci. med. Studiums, sowie die Arbeiten an der Dissertation, sofern das Thema derselben ein Teilgebiet des PhD-Themas abdeckt, angerechnet werden.

Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

§ 11. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der Studienrektorin/des Studienrektors ist die Berufung an den Senat (§ 25 Abs. 1 Z 12 UG 2002) zulässig.

(2) Die Dekanin/der Dekan entscheidet in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies im Studienplan vorgesehen ist, im Namen der Studienrektorin / des Studienrektors. Wird ein schriftlicher Bescheid angefordert, ist dieser von der Studienrektorin / vom Studienrektor auszustellen.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 idgF, anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 12. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2014 in Kraft.

Anhang I

Bildungsziele/Qualifikationsprofil des PhD-Studiums

Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert

- auf internationalem Niveau selbständig zu forschen
- die Ergebnisse ihrer Forschung in Publikationen in international anerkannten Zeitschriften zu publizieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung auf internationalen Tagungen zu präsentieren und zu diskutieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung einer interessierten Öffentlichkeit verständlich vorzustellen
- fachliche Gespräche mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern in englischer Sprache zu führen
- didaktisch aufbereitete Vorlesungen (Studierendenvorlesungen) abzuhalten

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die ethischen Richtlinien für die Forschung (good scientific practice) und halten diese ein.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

111.

Universitätslehrgang Medizinische Genetik (Master of Science) - Studienplan

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2014 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen für ULGs vom 16.06.2014 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

**Universitätslehrgang (ULG)
Medizinische Genetik (Master of Science)**

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Inhalt

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

§ 2 Dauer und Gliederung

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

§ 6 Prüfungsordnung

§ 7 Abschluss

§ 8 Leitung

§ 9 Veranstalterin

§ 10 Anrechnung fachlicher Vorleistungen

§ 11 Inkrafttreten

Curriculum MSc Medizinische Genetik

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

Die Genetik hat in den letzten Jahren auf den Gebieten praktisch aller medizinischen, biomedizinischen und naturwissenschaftlichen Fächer, in der pharmazeutischen Industrie, wie auch in der Allgemeinmedizin zunehmend an Bedeutung gewonnen. Kenntnisse und Fertigkeiten in der molekularen Genetik, der Zytogenetik und der genetischen Beratung sind für Diagnose, Prognostik, Therapie und Prävention einer zunehmenden Zahl von Erkrankungen aller Altersstufen zu grundlegenden Erfordernissen geworden. Aufgrund der hohen Dynamik und der Komplexität der auf das Humangenomprojekt basierenden Erkenntnisse, fließen diese jedoch nur selten in Ausbildungspläne ein und können derzeit durch selbständige Weiterbildung nicht oder nur unzureichend erlernt werden.

Der Universitätslehrgang „MSc Medizinische Genetik“ wurde konzipiert, um ein tiefgreifendes Verständnis für diesen hoch dynamischen Bereich der Humangenomforschung zu erwerben, dessen Ergebnisse immer häufiger in unserem Gesundheitssystem Verwendung finden. Die Studierenden eignen sich Fachwissen an und erlernen Fähigkeiten, damit sie für eine Karriere in der Medizinischen Genetik und in verwandten Fächern hervorragend ausgestattet sind. Sie sind befähigt, zur Weiterentwicklung des Faches beizutragen. Zusätzlich werden den Studierenden Möglichkeiten geboten, eine kritische Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Prinzipien und den ethische Gesichtspunkten, die der Theorie und der praktischen Anwendung der Medizinischen Genetik unterliegen, zu ermöglichen.

Die Lehrgangsdidaktik legt besonderes Augenmerk auf das selbständige und problemorientiertes Erarbeiten von Lehrinhalten, welches durch Experten und Expertinnen im jeweiligen Fachgebiet begleitet wird. Die Studierenden werden darüber hinaus mittels Fallberichten immer wieder dazu motiviert, das erlernte Wissen anzuwenden, um ein kritisches Verständnis für den derzeitigen Stand der Wissenschaften in diesem Fachbereich zu erwerben.

Die primäre Zielgruppe setzt sich aus Personen aus dem medizinisch-technischen Bereich, Absolvent und Absolventinnen eines naturwissenschaftlichen Studiums und Mediziner/innen zusammen.

Laut österreichischem Gentechnikgesetz dürfen Fachärzte und Fachärztinnen genetische Beratungen in ihrem Fachgebiet durchführen. Der Lehrgang ermöglicht, sich die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in den modernen Diagnosemöglichkeiten anzueignen, um im eigenen Fachgebiet eine kompetente und den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechende genetische Beratung anbieten zu können.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Lehrgang dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 564 Unterrichtseinheiten. Das entspricht einem Gesamtausmaß von 90 ECTS-Credits. Studienjahr und Semestereinteilung basieren auf den Bestimmungen des UG 2002.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

Über die Aufnahme entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung. Einzelne Module können nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung auch als Weiterbildung gebucht werden.

Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Universitätslehrgang ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung

- zur/m biomedizinischen Analytiker/in
- zur/m med. – techn. Laboratoriumsassistenten (Deutschland)
- zur/m Hebamme/Geburtshelfer
oder ein
- Studium der Humanmedizin / Zahnmedizin
- Studium der Veterinärmedizin
- Studium der Biologie
- Studium der Biochemie
- Studium der Chemie
- Studium der Pharmazie
- oder eine vergleichbare im In- und Ausland erfolgreich absolvierte Ausbildung.

In Ausnahmefällen kann der Zugang zum Lehrgang auch durch langjährige einschlägige Berufserfahrung ermöglicht werden. Diese erfolgt nach internationalem Standard, ein gesonderter Antrag ist an die Lehrgangsleitung zu stellen. Mindestvoraussetzung ist jedoch Maturaniveau.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Absovent/inn/en sind befähigt:

- Als Fachärzte/Fachärztinnen selbstständig genetische Beratungen im eigenen Fachbereich durchführen und/oder
- Als auf medizinische Genetik spezialisierte Naturwissenschaftler/innen als verantwortliche Labormitarbeiter/innen tätig sein und in weiterer Folge die Ausbildung zum/zur Fachhumangenetiker/in anstreben,

§ 5 Curriculum:

Das Studium ist modular strukturiert. Die Lehrveranstaltungen sind im Folgenden mit Modul-Gliederung, Titel, Typ, ECTS-Anrechnungspunkten und den für die Lehre maßgeblichen Stunden genannt. Einzelne Lehrveranstaltungen (VO) können auch e-learning unterstützt abgehalten werden. Die Unterrichtssprache ist deutsch.

Modulbezeichnung	Titel Inhalt	Typ	ECTS	UE	Beurteilungsform	
Modul A	Grundlagen der Medizinischen Biologie und				Modulprüfung	1-5

Genetik						
A. 1	Grundlagen der Medizinischen Biologie	VO	2	15		
A. 2	Einführung in die Genetik	VO	2	15		
A. 3	Einführung in die Genetik	SE	2	15		
Summe			6	45		
Modul B	Angewandte Humangenetik				Modulprüfung	1-5
B. 1	Grundlagen der Humangenetik	VO	1	7		
B. 2	Formale Genetik und Stammbaumanalyse	VO	2	11		
B. 3	Genetik bei Entwicklungsstörungen	VO	2	11		
B. 4	Tumorgenetik	VO	2	11		
B. 5	Laborbefunde als Grundlage zur Betreuung von MutationspatientInnen und Familien	VO	1	8		
B. 6	Pränataldiagnostik	VO		4		
B. 7	Neurogenetik	VO		4		
B. 8	Nicht mendelnde Erbgänge	VO		4		
B. 9	Hämostaseologie und Genetik	VO	1	3		
B. 10	Epigenetik	VO		3		
B. 11	Zukunftsperspektiven	VO		3		
B. 12	Recht und Ethik in der Praxis	VO	1	10		
Summe			10	79		
Modul B¹	ÖAK Diplomkurs Genetik				Modulprüfung	1-5
B ¹ . 1	Grundlagen der Humangenetik	VO	1	7		
B ¹ . 2	Genetische Beratung und Stammbaumanalyse	VO	2	11		
B ¹ . 3	Genetik in der Kinderheilkunde	VO	2	11		
B ¹ . 4	Neoplasien und Tumorprädisposition	VO	2	11		
B ¹ . 5	Betreuung von MutationspatientInnen und Familien	VO	1	8		
B ¹ . 6	Pränataldiagnostik	VO		4		
B ¹ . 7	Neurogenetik und Psychiatrie	VO		4		
B ¹ . 8	Nicht mendelnde Erbgänge	VO		4		
B ¹ . 9	Hämostaseologie	VO	1	3		
B ¹ . 10	Epigenetisch bed. Vererbung und assoziierte Erkrankungen	VO		3		
B ¹ . 11	Zukunftsperspektiven	VO		3		
B ¹ . 12	Recht und Ethik in der Praxis	VO	1	10		
Summe			10	79		

Modul C	Methoden der Medizinischen Genetik				Modulprüfung	1-5
C. 1	Methoden der Molekulargenetik	VO	2	15		
C. 2	Molekulargenetische Übungen	UE	2	30		
C. 3	Seminar Molekulargenetik	SE	2	15		
C. 4	Methoden der Zytogenetik	VO	2	15		
C. 5	Zytogenetische Übungen	UE	2	15		
C. 6	Seminar Zytogenetik	SE	2	15		
C. 7	Methoden der Genomforschung	SE	2	15		
C. 8	Einführung in die Bioinformatik	VO	2	15		
C. 9	Einführung in die Bioinformatik	SE	2	15		
Summe			18	150		
Modul D	Qualitätsmanagement				Seminararbeit	1-5
D. 1	Einführung in Qualitätsmanagementsysteme	VO	2	15		
D. 2	Qualitätsmanagement in der Praxis	SE	2	15		
Summe			4	30		
Modul E	Wissenschaftliches Arbeiten				Seminararbeit	1-5
E. 1	Seminar Genetische Datenbanken	SE	2	15		
E. 2	Genetische Datenbanken	UE	1	15		
E. 3	Seminar wissenschaftliche Literatur	SE	2	15		
Summe			5	45		
Modul F	Sequenzanalysen	VO	2	15	Modulprüfung	1-5
F. 1	High-end Sequenzierung	SE	2	15		
F. 2	Technologien und Paradigmen der DNA-Sequenzierung	VO	2	15		
F. 3	Experimentelle Ansätze der Sequenzierung	UE	2	15		
F. 4	Datenanalyse	UE	2	15		
Summe			10	75		
Modul G	Risiken				Projektarbeit	1-5
G. 1	Risikomanagement	VO	2	15		
G. 2	Selbstmanagement und Teamfähigkeit	UE	2	15		
Summe			4	30		
Modul H	Evidenzbasierte Medizin				Seminararbeit	1-5

H. 1	Evidenzbasierte Medizin	SE	2	15		
Summe			2	15		
Modul I	Ethik und Gesetzgebung				Modulprüfung	1-5
I.1.	Einführung in die Ethik	VU	1	15		
I. 2	Ethik in der Humangenetik	SU	2	30		
I. 3	Das Gentechnikgesetz	VO	2	15		
 Summe			5	60		
Modul J	Management				Modulprüfung	1-5
J. 1	Leitung eines Humangenetiklabors	VO	2	15		
Summe			2	15		
	Masterthesis/Defensio/ Begleitseminar für Masterthesis		24	30		
Summe			24	30		
Summe			90	564	[+37]	

Das Modul A dient zur Auffrischung, Vertiefung und Ergänzung von grundlegenden Kenntnissen der Zellbiologie und der genetischen Grundmechanismen.

In den Modulen B und C werden die grundlegenden Mechanismen der Vererbung von Mutationen und Merkmalen, sowie die Methoden der modernen genetischen Diagnostik und Forschung, wie auch rechtliche und ethische Lerninhalte vermittelt.

Um der Entwicklung in der Medizinischen Genetik und den daraus resultierenden Beratungsaufwand im ärztlichen Bereich möglichst umfassend Rechnung zu tragen, wird das Modul B gesplittet und als Modul B¹ speziell und ausschließlich für ÄrztInnen als eine Fortbildungsmöglichkeit in Genetik angeboten. Dieses Modul B¹, wird gesondert für MedizinerInnen zur Erlangung des ÖAK Diploms Genetik durchgeführt. Das Modul B¹ kann auch unabhängig vom restlichen Lehrgang absolviert werden.

In den Modulen D und E werden moderne Qualitätsmanagementsysteme für humangenetische Laboreinrichtungen in Theorie und Praxis vorgestellt und der Umgang mit genetischen Datenbanken und wissenschaftlicher Literatur vermittelt.

Das Modul F wird der Tatsache gerecht, dass in den letzten Jahren innovative Verfahren der Hochdurchsatz-Sequenzierung entwickelt wurden. Diese neuen Technologie-Plattformen beruhen auf der Idee der massiven parallelen Sequenzierung von Millionen DNA-Fragmenten in einem einzigen Sequenzierlauf. Aufgrund der gesteigerten Sequenzierleistung ist es nun möglich, die genetischen Grundlagen vieler Krankheitsbilder, insbesondere solcher mit ausgeprägter genetischer Heterogenität, umfassend zu analysieren.

In den verbleibenden Modulen G-J werden die Studierenden auf die selbstständige Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe im Bereich der Medizinischen Genetik bzw. auf die Führung einer humangenetischen Diagnostikeinheit vorbereitet.

4. Semester

Das 4. Semester wird der Erarbeitung der Masterthesis gewidmet. Es wird ein Begleitseminar angeboten, es finden darüber hinaus keine Präsenzmodule statt.

Masterthesis

Die Studierenden können aus einem vorgegebenen Themenpool ein Thema auswählen und müssen für die Abfassung einen Gesamtzeitaufwand von zumindest 20 ECTS kalkulieren. Als Vorbereitung für die Masterthesis muss ein nach Vorgaben erstelltes Konzept bis zum Ende des 3. Semesters bei der wissenschaftlichen Leitung eingereicht werden. Die Masterthesis kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgefasst werden.

Die Betreuung erfolgt durch Lehrende des ULG oder durch eine externe habilitierte Fachvertreterin oder einen externen habilitierten Fachvertreter gemeinsam mit einem oder einer Lehrenden des ULG. Die Masterarbeit ist im Zuge einer Defensio zu verteidigen.

§ 6 Prüfungsordnung

Der Universitätslehrgang kann nur abgeschlossen werden, wenn alle Module durch eine anschließende Modulprüfung erfolgreich absolviert wurden. In Modul E wird die Modulprüfung durch eine Seminararbeit abgenommen. Das Praxismodul J hat immanenten Prüfungscharakter und wird zweistufig, „mit Erfolg/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Die Beurteilung in den einzelnen Modulen sowie die Gesamtbeurteilung erfolgt nach dem UG.

Die Studierenden sind verpflichtet ein Anwesenheitsquorum von mindestens 80% zu erfüllen. Sie sind automatisch zu den Prüfungen angemeldet und berechtigt, , negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die Prüfungstermine werden von der Lehrgangslleitung festgelegt.

§ 7 Abschluss

Nach positiver Absolvierung aller Module und der positiven Beurteilung der Masterthesis wird der akademische Grad „Master of Science in Medizinischer Genetik“ (abgekürzt „MSc“) verliehen. Die Absolventen und Absolventinnen erhalten ein Abschlusszeugnis, das eine Übersicht aller im Studium absolvierten Leistungen und Prüfungen enthält.

Mediziner und Medizinerinnen können nach positivem Abschluss des Moduls B¹ des Lehrgangs um das ÖAK Diplom Genetik bei der Österreichischen Ärztekammer ansuchen.

§ 8 Leitung

Der/Die wissenschaftliche Leiter/in und sein/e Stellvertreter/in werden vom Rektor oder der Rektorin der Medizinischen Universität Graz jeweils bestellt.

§ 9 Veranstalterin

Dieser ULG wird von der Medizinischen Universität Graz veranstaltet.

§ 10 Anerkennung fachrelevanter Vorbildung

Mediziner und Medizinerinnen können sich ein bestehendes Diplom Genetik der Österreichischen Ärztekammer als Modul B anrechnen lassen, wenn dieses nicht länger als 10 Jahre vor Start des Universitätslehrgangs erworben wurde.

Ansuchen um Anerkennung von Prüfungen müssen bei Anmeldung jedenfalls schriftlich bei der Lehrgangsleitung inklusive einer Kopie der maßgeblichen Ausbildungsbestätigung eingereicht werden. Über das Ausmaß der Anrechnung entscheidet der/die Studienrektor/in nach Stellungnahme durch die Lehrgangsleitung.

§ 11 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt gelten alle zuvor veröffentlichten Curricula Universitätslehrgang Medizinische Genetik (Master of Science) als widerrufen.

112.

Universitätslehrgang (ULG) MBA in Health Care and Hospital Management - Studienplan

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2014 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen für ULGs vom 16.06.2014 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Postgraduate School

Medizinische Universität Graz

**Universitätslehrgang (ULG)
MBA in Health Care and Hospital Management**

**Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG)
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.**

Inhalt

- § 1 Zielsetzung/ Zielgruppe
- § 2 Dauer und Gliederung
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 4 Inhalt, Rationale und Relevanz
- § 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer
- § 6 Prüfungsordnung
- § 7 Abschluss
- § 8 Leitung
- § 9 Veranstalterin
- § 10 Anrechnung relevanter Vorleistungen
- § 11 Inkrafttreten

ANHANG

- Übersicht der Lehrveranstaltungstypen
- Abkürzungsverzeichnis
- Fächerverteilung

§ 1 Zielsetzung/Zielgruppe

Der Universitätslehrgang richtet sich an Führungskräfte von Krankenanstalten und anderen Gesundheitseinrichtungen sowie an Health Professionals, die die Absicht haben, sich um eine derartige Position zu bewerben, ebenso aber auch an InteressentInnen aus dem gesamten Gesundheitssystem, also aus öffentlichen Institutionen von Bund, Ländern und Gemeinden, Kammern, Versicherungen und der Industrie.

Die bewusst berufsgruppenübergreifende Orientierung von MedizinerInnen, Pflegepersonal, Medizinisch Technischem Dienst und Verwaltung kommt dem bildungspolitischen Grundsatz offener universitärer Weiterbildung entgegen, bildet das tatsächliche Zusammenwirken von ExpertInnen in unserem Gesundheitssystem real ab und fördert wechselseitiges Verständnis im Berufsalltag.

Der ULG qualifiziert für Management- und Führungspositionen im Gesundheitsbereich; er soll die AbsolventInnen befähigen, ihre Führungsaufgabe in Gesundheitseinrichtungen im Umgang mit den eigenen MitarbeiterInnen, im Miteinander der einzelnen Berufsgruppen und in der Öffentlichkeit bewusst und kompetent wahrzunehmen. Erworbenes praxisnahes Wissen über die eigene Führungsrolle, modernes Management und Kennzahlen des österreichischen und des internationalen Gesundheitssystems werden erfolgreiches Handeln und Entscheiden im eigenen Verantwortungsbereich möglich machen.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Lehrgang dauert insgesamt 5 Semester, ist berufsbegleitend angelegt und besteht aus 2 Teilabschnitten:

Teilabschnitt I (MBA Basisteil): 2 Semester Präsenzmodule
äquivalent zum ULG für Führungskräfte im Gesundheitssystem
ECTS 30

Teilabschnitt II (MBA Kernteil): 2 Semester Präsenzmodule
ECTS 36

danach 1 Semester Erarbeitung der Masterthesis und Themenschwerpunkt bezogene Einzelbetreuung
ECTS 24

Die Präsenzteile sind zu mehrtägigen Blockveranstaltungen zusammengefasst.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung ist

- ein abgeschlossenes Studium mindestens auf Bachelorniveau (180 ECTS) oder eine äquivalente Ausbildung

PLUS zusätzlich mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Gesundheitsbereich. Eine Aufnahme von hochqualifizierten Personen mit langjähriger Berufserfahrung im Gesundheitsbereich ohne abgeschlossenes Studium mindestens auf Bachelorniveau (180 ECTS) oder einer äquivalenten Ausbildung ist in Ausnahmefällen möglich, erfolgt gemäß internationalem Standard und erfordert die gesonderte Zustimmung des Rektorats.

Die Auswahl der TeilnehmerInnen obliegt der Lehrgangsleitung.

Die Absolvierung von einzelnen Modulen ist nach Maßgabe freier Kapazitäten grundsätzlich möglich, die entsprechende Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 4 Relevanz, Rationale und Inhalt

Das österreichische Gesundheitssystem steht in den nächsten Jahren aufgrund der schwierigen nationalen und internationalen wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, aber auch den demographischen und epidemiologischen Entwicklungen vor den größten Herausforderungen unserer Zeit. Verantwortungsträger aus der Politik und dem gesamten österreichischen Gesundheitssystem werden in allen Bereichen Entscheidungen über zukünftige Strukturen, Versorgungsprozesse und Finanzierungsmodelle finden müssen.

Alle Protagonisten im österreichischen Gesundheitssystem in verschiedensten Ebenen – also auf Behandlungs-, Versorgungs- und Systemebene – die Verantwortung tragenden Persönlichkeiten bzw. alle, die die Absicht haben, sich um derartige Positionen zu bewerben, müssen darauf vorbereitet sein, die an sie gestellten Fragen zu beantworten und jeweils in ihrem Bereich begründete nachvollziehbare Lösungen kompetent und professionell anzubieten. Unter Nutzung moderner betriebswirtschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Lehr- und Lernmodelle können sich die TeilnehmerInnen des ULG das notwendige theorie- und praxisrelevante Wissen aneignen.

Die AbsolventInnen erwerben über die vier Themenschwerpunkte General Management, Leadership, Public Health und Hospital Management wertvolle Expertise und lernen diese im eigenen Arbeitsbereich praktisch umzusetzen.

Die Postgraduate School der MUG begründet ihre Kompetenz in diesem Segment mit ihrer langjährigen Erfahrung in der universitären Weiterbildung von Führungskräften im

Gesundheitssystem. Einer der ältesten und erfolgreichsten österreichischen Universitätslehrgänge – der Universitätslehrgang für Medizinische Führungskräfte – wird seit 1995 jährlich und ohne Unterbrechung veranstaltet.

Die Postgraduate School versucht dieses Konzept mit österreichischen und internationalen TopreferentInnen sowie durch Kooperation mit professionellen Partnern auf hohem Niveau zu realisieren.

§ 5 Curriculum

Das Curriculum gliedert sich in 2 Abschnitte:

Teilabschnitt I (MBA Basisteil) entspricht dem Universitätslehrgang für Führungskräfte im Gesundheitssystem und ist auf 2 Semester angelegt:

	Modul	Art der LV	Unterrichtseinheiten in Präsenzlehre	ECTS	Art der Leistungsüberprüfung	Art der Notengebung
1	Führung (Leadership) Teil I	SE	146	14	EP	1-5
2	General Management Teil I	VU	25	4	EP	1-5
3	Hospital Management Teil I	VO	31	5	EP	1-5
4	Public Health Teil I	VO, SE	12	4	EP	1-5
5	Berufsgruppenspezifischer Teil	VU, SE	10	1	IP	E/oE
6	Gesamtschau	VU, SE	11	2	IP	E/oE
Summe			235	30		

Im Modul Führung wird zuerst in Kleingruppen an der Rollenklärung und Führungsbasisausbildung gearbeitet und anschließend verstärkt an aktuellen Führungsthemen der TeilnehmerInnen. Die Abstände zwischen den Modulteilern sind so gewählt, dass ausreichend Zeit gegeben ist, um das Gelernte unmittelbar in den eigenen Führungsalltag zu transferieren. „Lernen“ erfolgt am und außerhalb vom Arbeitsplatz, wobei auf die Verbindung der beiden Bereiche - in kleinen Lerngruppen mit konkreten Fragestellungen - besonderer Wert gelegt wird.

In den weiteren Modulen werden Grundsätze des modernen Managements im Allgemeinen und Management in Krankenanstalten und anderen Gesundheitseinrichtungen gegenübergestellt und eine Einführung in Public Health gegeben.

Die bewusst interdisziplinäre Zusammensetzung der TeilnehmerInnen aus dem ärztlichen, pflegerischen, medizinisch-technischen und Verwaltungsbereich soll die Nähe zur

Alltagsrealität unterstreichen und nach erfolgreicher Absolvierung das Zusammenarbeiten und Verständnis für den Blickwinkel der jeweils anderen Berufsgruppe erleichtern.

Den Abschluss bilden ein jeweils eintägiges berufsgruppenspezifisches Modul, das auf die speziellen Bedürfnisse von Ärztinnen und Ärzten, Pflegekräften, medizinisch-technischem Personal und Verantwortlichen aus der Verwaltung eingeht und ein Abschlussmodul, inklusive Präsentation der Gruppenarbeiten, das schließlich allen TeilnehmerInnen eine Gesamtschau garantieren soll. Weiters sind Pre- und Post- Module-Assignments für jedes Modul vorgesehen, die auch in Form von Gruppenarbeiten gestaltet sein können.

Teilabschnitt II (MBA Kernteil):

Modul	Art der LV	UE in Präsenzlehre	ECTS	Art der Leistungsüberprüfung	Art der Notengebung
Führung (Leadership), Teil II	SE	88	9	IP + HA	1-5
General Management, Teil II	VO, SE	88	9	IP + HA	1-5
Public Health, Teil II	SE	88	9	IP + HA	1-5
Hospital Management, Teil II	VO, SE	77	9	IP + HA	1-5
Summe		341	36		
5. Semester					
Masterthesis inkl Defensio			24		1-5
Gesamtsumme MBA		576	90		

Dominierender Lehrveranstaltungstyp der Präsenzteile des Teilabschnittes II sind Seminare, Case-Studies und Round Tables. Starkes Gewicht wird auch auf Pre- und Post Modul Assignments gelegt, die eine effiziente Themenbearbeitung im Präsenzteil erleichtern. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die zeitliche Reihenfolge der vier Themenschwerpunkte ist so abgestimmt, dass eine aufbauende Struktur und eine allmähliche Gesamtschau ermöglicht werden. Jeder Themenschwerpunkt wird in jeweils 2 Blockterminen abgehandelt. Eine detaillierte Beschreibung findet sich im Anhang. Jeder Themenschwerpunkt schließt mit einer schriftlichen Arbeit ab.

Masterthesis

Die TeilnehmerInnen können aus den vier Themenschwerpunkten ein Thema für die im 5. Semester zu erstellende Masterthesis auswählen und müssen für die Abfassung einen Gesamtzeitaufwand von mindestens 24 ECTS kalkulieren. Als Vorbereitung für die Masterthesis muss ein nach Vorgaben erstelltes Konzept bis zum Ende des 4. Semesters

vorliegen. Die Masterthesis kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgefasst werden.

Die Masterthesis ist im Zuge einer Defensio zu verteidigen.

Einzelne Lehrinhalte des gesamten Lehrgangs können auch elektronisch unterstützt vermittelt werden.

§ 6 Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung für den Basisteil besteht entsprechend den vier Themenschwerpunkten aus vier Teilprüfungen, die in schriftlicher Form nach Beendigung des jeweiligen Themenschwerpunktes abgelegt werden. Das berufsgruppenspezifische Modul und das Modul Gesamtschau haben immanenten Prüfungscharakter und werden mit Erfolg/ohne Erfolg teilgenommen bewertet.

Die Abschlussprüfung für den Kernteil besteht entsprechend den vier Themenschwerpunkten aus vier Teilprüfungen, die in schriftlicher Form nach Beendigung des jeweiligen Themenschwerpunktes abgelegt werden. Die Beurteilung in den einzelnen Modulen sowie die Gesamtbeurteilung erfolgt nach dem Universitätsgesetz.

§ 7 Abschluss

Nach erfolgreicher Absolvierung des Universitätslehrganges wird der Titel **Master of Business Administration (MBA) in Health Care and Hospital Management** verliehen und ein Zeugnis über die Einzelleistungen ausgestellt.

§ 8 Leitung

Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden vom Rektorat der Medizinischen Universität Graz bis auf Widerruf bestellt.

§ 9 Veranstalterin

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung im Kernteil mit der FH JOANNEUM/University of Applied Sciences Graz und im Basisteil mit der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH durchgeführt.

Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in gesonderten Kooperationsverträgen geregelt.

§ 10 Anrechnung relevanter Vorleistungen

Der Lehrgang baut auf die Expertise des Universitätslehrgangs für Führungskräfte im Gesundheitssystem bzw des früheren Universitätslehrgangs für Medizinische Führungskräfte an der Medizinischen Universität auf. Dementsprechend können Vorleistungen auf den Basisteil des MBA wie folgt angerechnet werden:

- erfolgreiche Absolvierung des ULG für Führungskräfte im Gesundheitssystem (ab WS 2012/2013)
- erfolgreiche Absolvierung des ULG für Medizinische Führungskräfte inklusive Upgrade Modul

Die Anrechnung inhaltlich und umfänglich vergleichbarer weiterer Ausbildung(en) ist im Einzelfall zu prüfen.

Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich inkl. aller Nachweise in Kopie an das Lehrgangssekretariat zu richten.

§ 11 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt gelten alle zuvor veröffentlichten Curricula Universitätslehrgang MBA in Health Care and Hospital Managementals widerrufen.

ANHANG

Lehrveranstaltungstypen:

VORLESUNGEN(VO)

Vorlesungen dienen der einführenden oder vertiefenden Darstellung allgemeiner oder spezieller Themenbereiche. Der Leistungsnachweis ist in mündlicher und/oder schriftlicher Form (Klausur) zu erbringen.

SEMINARE (SE)

Seminare dienen der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung der Studierenden mit konkreten Fragestellungen des Faches.

VORLESUNG MIT ÜBUNGEN (VU)

dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten (z.B. Gutachtenerstellung) und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

EXKURSIONEN(EX)

dienen der in den Studienplänen vorgeschriebenen, innerhalb der Universität nicht möglichen, Veranschaulichung vor Ort von authentischen Gegenständen und Anlässen.

Abkürzungsverzeichnis:

LV: Lehrveranstaltung

UE: Unterrichtseinheit - 1 UE entspricht 45 Min

ECTS: European Credit Transfer System – 1 ECTS entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 x 60 Minuten Arbeitsaufwand für eine teilnehmende Person

EP: Einzelprüfung

IP: Immanenter Prüfungscharakter

E/oE Beurteilung mit Erfolg/ohne Erfolg teilgenommen

Semestergestaltung, zeitliche Reihenfolge und detaillierte Fächerverteilung

Teilabschnitt I (MBA Basisteil)

1. Semester

Gesamt ECTS 15

Modul Führung Teil I/1: Grundlagen der Führung				ECTS 3
Inhalt	Art der LV	UE	ECTS	
Führungsmodell (Führungsaufgaben, Grundsätze,...)	SE			
Erfolgreiche Kommunikation und Kooperation im Führungsalltag	SE			
Mein Führungsprofil erkennen - Stärken und Engpässe	SE			
Führungsrolle versus Fachrolle	SE			
Summe		37	1,5	
Praxisaufgabe bis zum nächsten Modul (Assignments)				
Lerngruppentreffen (Assignments)				
Vernetzung Theorie-Praxis (Assignments)				
Summe Assignments			1,5	

Modul General Management Teil I				ECTS 4
Inhalt	Art der LV	UE	ECTS	
<i>Grundlagen der Betriebswirtschaft:</i> Einordnung der BWL, Entwicklung und Ziele von Unternehmen, konstitutive Entscheidungen der Unternehmung	VU	12	0,5	
<i>Entrepreneurship und Businessplan:</i> Grundlagen der Unternehmensplanung, Planung der Unternehmensgründung, Businessplan als integriertes Instrument in der Unternehmensentwicklung	VU	13	0,5	
Summe		25	1	
Schriftliche Bearbeitung des Themas			3	

Modul Public Health Teil I				ECTS 4
Inhalt	Art der LV	UE	ECTS	
Einführung in Public Health	VO	2		
Public Health Fallbeispiel	SE	2		
Public Health Perspektive von Therapie und Diagnostik	VO	2		
Zukünftige Herausforderungen, Summing Up	VO	2		
Reform des österreichischen Gesundheitssystems: Die Sicht des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger	VO	2		
GÖG und Gesundheitsagentur als neue Institutionen in Österreich	VO	2		
Summe		12	0,5	
Schriftliche Bearbeitung des Themas			3,5	

Modul Führung Teil I/2: Grundlagen der Führung				ECTS 2
Inhalt	Art der LV	UE	ECTS	
Gleichstellung als Führungsaufgabe	SE			
Management und Leadership	SE			
Umsetzungsprojekte initiieren	SE			
Führungswerkzeuge für aktuelle Führungsthemen der TeilnehmerInnen	SE			
Summe		37	1,5	
Praxisaufgabe bis zum nächsten Modul (Assignments)				
Lerngruppentreffen (Assignments)				
Vernetzung Theorie-Praxis (Assignments)				
Summe Assignments			0,5	

Modul Führung Teil I/3: Führen von Gruppen				ECTS 2
Inhalt	Art der LV	UE	ECTS	
Führen von Gruppen, Gruppendynamik	SE			
Ausrichtung des Teams - Teamregeln	SE			
Projekt-Coaching	SE			
Führungswerkzeuge für aktuelle Führungsthemen der TeilnehmerInnen	SE			
Summe		24	1	
Praxisaufgabe bis zum nächsten Modul (Assignments)				
Lerngruppentreffen (Assignments)				
Vernetzung Theorie-Praxis (Assignments)				
Summe Assignments			1	

2. Semester

Gesamt ECTS 15

Modul Führung Teil I/4: Umgang mit Konflikten			ECTS 2
Inhalt	Art der LV	UE	ECTS
Konfliktmanagement	SE		
Fragetechnik - fördernd Fragen	SE		
Achtsam Sagen	SE		
Projekt-Coaching	SE		
Führungswerkzeuge für aktuelle Führungsthemen der TeilnehmerInnen	SE		
Summe		24	1
Praxisaufgabe bis zum nächsten Modul (Assignments)			
Lerngruppentreffen (Assignments)			
Vernetzung Theorie-Praxis (Assignments)			
Summe Assignments			1

Modul Hospital Management Teil I			ECTS 5
Inhalt	Art der LV	UE	ECTS
<u>Grundlagen im Krankenhausmanagement</u>			
Rahmenbedingungen	VO	2	
Strategieentwicklung	VO	2	
Leistungsplanung	VO	2	
Strukturentwicklung	VO	2	
Prozessmanagement	VO	2	
Modernes Riskmanagement	VO	1	
Qualitätssicherung	VO	1	
<u>Rechtsaspekte</u>			
Das Haftungsrecht in der juristischen Praxis	VO	3	
Patientenrechte - Patientenvertretung - Hintergründe von Konflikten	VO	2	
Patientenverfügung	VO	1	
Überschneidungen und Widersprüche zwischen Berufs-, Dienst- und Organisationsrecht in Krankenanstalten	VO	4	
<u>Spezielle Themen</u>			
Prüfung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten	VO	2	
Gesponserte und akademische Studien	VO	1	
Ethikkommission und Ethikkomitee	VO	1	
Medizintechnische Funktionsplanung und Betriebsorganisation	VO	2	
LKF - Nutzung des Basisdatensatzes / Bench Marking	VO	3	
Summe		31	2
Prämoduldarstellung der Situation im eigenen Organisationsbereich und Neuorientierung am Modulende			
Schriftliche Bearbeitung des Themas			
Summe Assignments			3

Modul Führung Teil I/5: Sich Selbst Führen			ECTS 5
Inhalt	Art der LV	UE	ECTS
Selbstmanagement	SE		
Projekt-Coaching	SE		
Führungswerkzeuge für aktuelle Führungsthemen der TeilnehmerInnen	SE		
Summe		24	1
Praxisaufgabe bis zum nächsten Modul (Assignments)			
Lerngruppentreffen (Assignments)			
Vernetzung Theorie-Praxis (Assignments)			
Summe Assignments			3

Berufsgruppenspez. Modul mit parallelen Lehrveranstaltungen
Gruppe Ärztinnen / Ärzte

ECTS 1

Inhalt	Art der LV	UE	ECTS
Das Arzthaftungsrecht: Strafrecht, Zivilrecht	VU	2	
Arbeitszeitgesetz	VU	2	
Karrierewege an Medizinuniversitäten	VU	2	
Bewerbung um Primariatsfunktion in österreichischen Krankenanstalten	VU	2	
Unterschiedliche Dienstgebersituation	SE	2	

ODER

Gruppe Pflegepersonal

Inhalt	Art der LV	UE	ECTS
Pflege-Personalbedarfsberechnungsmodelle; Personalplanung - Grundlagen	VU	5	
Pflege-Dienstplangestaltung - Grundlagen	VU	5	

ODER

Gruppe Medizinisch-technischer Dienst

Inhalt	Art der LV	UE	ECTS
MTD-Personalberechnungsmodelle , Personalplanung	VU	4	
Wissensmanagement für MTD	VU	3	
Organisation der MTD-Bereiche	VU	3	

ODER

Gruppe Verwaltung-Betrieb

Inhalt	Art der LV	UE	ECTS
Personalbedarfsplanung und -controlling	VU	3	
Dienstplanerstellung und -führung für Verwaltung + Betrieb	VU	3	
Organisation der Krankenhausverwaltung	VU	4	

Modul Führungskräfte im Gesundheitssystem: die Gesamtschau

ECTS 2

Inhalt	Art der LV	UE	ECTS
Umgang mit Medien	VU	5	
Präsentation der Umsetzungsprojekte + Austausch	SE	4	
Gesamtreflexion	SE	2	

Teilabschnitt II (MBA Kernteil)

3. Semester

Gesamt ECTS 15

Modul Führung, Teil II/1

			ECTS 3
Inhalt	Art der LV	UE	ECTS
Präsenzteil		44	2
Strategisch Führen	SE		
Paradigmen des Wirtschaftens – Ganzheitlicher Blick auf Systeme			
Anleitung zur Bearbeitung einer Fallstudie aus der Praxis			
Konstruktivismus			
Systemisches vs. Mechanistisches Weltbild			
Umgang mit Unsicherheit und Komplexität			
Leadership in Health Care Organisations			
Vision – Mission – Innovation – Nachhaltigkeit – Bilder der Zukunft nachhaltig und kreativ umsetzen	SE		
Praxisorientierte Ansätze zur ganzheitlichen Steuerung von Systemen	SE		
Effectuation, Corporate Social Responsibility			
Case Studies	SE		
Assignments			1

Modul General Management, Teil II/1

			ECTS 3
Inhalt	Art der LV	UE	ECTS
Präsenzteil		44	2
Rechnungswesen	VO, SE	10	
Strategisches und operatives Controlling im Gesundheitswesen	VO, SE	29	
Theoretische Grundlagen der Controllingsysteme			
Operatives Controlling: Reporting, Überblick der Kostenrechnungssysteme, Budgetierungsprozess, Abweichungsanalyse			
Strategisches Controlling, SWOT, Portfolio-Techniken, GAP-Analysen			
Unterschiede zwischen gesundheits- vs wirtschaftsorientierten Unternehmen			
Business Intelligence	VO, SE	5	
Gestaltung empfangenorientierter Reports			
ETL-Prozesse			
Anwendungsmöglichkeiten von BI im Gesundheitswesen			
Assignments			1

Modul Public Health und Health Care, Teil II/1

			ECTS 3
Inhalt	Art der LV	UE	ECTS
Präsenzteil		44	2
Einführung in Public Health	SE		
Das österreichische Gesundheitssystem im internationalen Vergleich	SE		
Disease und Case Management	SE		
Health Technology (HTA) und Health Impact Assessment (HIA)	SE		
Case Studies	SE		
Assignments			1

Modul General Management, Teil II/2

ECTS 6

Inhalt	Art der LV	UE	ECTS
Präsenzteil		44	2
Finanzierung des Gesundheitswesens	VO, SE	11	
LKF			
Finanzströme			
Qualitätsmanagement	VO, SE	6	
Qualitätsbegriffe im Gesundheitswesen nach Donabedian			
QM-Systeme (EFQM, ISO, KTQ,...)			
Status Quo in Österreich			
Projekt- und Prozessmanagement	VO, SE	16	
Strategisches Management/ Marketing	VO, SE	11	
Assignments			1
Abschließende Projektarbeit zum Themenschwerpunkt			3

4. Semester

Gesamt ECTS 21

Modul Health Care und Public Health, Teil II/2

ECTS 6

Inhalt	Art der LV	UE	ECTS
Präsenzteil		44	2
Steuerung im Gesundheitssystem	SE		
Gesundheitsförderung / Gesundheitsfördernde Krankenhäuser	SE		
Ethik im Gesundheitssystem / Diversity Management	SE		
Gesundheitspolitik international	SE		
Case Studies	SE		
Assignments			1
Abschließende Projektarbeit zum Themenschwerpunkt			3

Modul Hospital Management, Teil II/1

ECTS 3

Inhalt	Art der LV	UE	ECTS
Präsenzteil		44	2
Hospital Management	SE		
Strukturen: Tagesklinik – der ambulante Bereich – OP-Management – Verbunde			
Prozesse: Riskmanagement – Anstaltsleitung – Kostendeckung – Globalbudget – Österreich-Deutschland im Vergleich			
Kostentreiber Demographie und medizinischer Fortschritt			
Case Studies	SE		
Zeitaktuelle Round Tables	SE		
Krankenhaussimulation	SE		
4 Hot Topics	SE		
„Wenn ich wirklich etwas habe, gehe ich ins Spital“			
Wirtschaften Ordensspitäler besser?			
PatientInnensicherheit trotz Kostendruck			
Leistungsverdichtung: Dokumentationspflicht, Qualitätszirkel etc. und weniger Zeit für den Patienten?			
Assignments			1

Modul Führung, Teil II/2

ECTS 6

Inhalt	Art der LV	UE	ECTS
Präsenzteil		44	2
Führungsalltag erfolgreich gestalten			
Schwerpunkt besondere Herausforderungen im Führungsalltag	SE		
Schwierige Führungsdialoge in der Praxis			
Personalauswahl und -entwicklung in der Praxis			
MitarbeiterInnenmotivation, MitarbeiterInnengesundheit			

Führungskarriere: Bewusst und optimal vorbereitet in die Zukunft	SE		
Die ersten 100 Tage als Führungskraft			
Vom Mittel- zum Top-Management			
Bedeutung von Networking sowie sozialer und interkultureller Kompetenz			
Führungsanforderungen in einer globalisierten Zukunft			
Accountability und Selbstreflexion			
Case Studies	SE		
Assignments			1
Abschließende Projektarbeit zum Themenschwerpunkt			3

Modul Hospital Management, Teil II/2

ECTS 6

Inhalt	Art der LV	UE	ECTS
Präsenzteil		33	2
Vertiefende Rechtsaspekte	VO, SE		
Gesundheit und Recht – Grenzen und Aufgaben des Rechts, System der ex post Kontrolle und wie damit aktiv umzugehen ist			
System und Struktur – Wie hängt das System zusammen?			
Zukünftig zu erwartende Krankenhausstrukturen			
Case Studies	SE		
Architektur und Funktionalität	SE		
Das Krankenhaus in Planung			
Case Studies	SE		
Letztthin entscheidet die Politik	SE		
ÖSG – RSG			
Case Studies	SE		
Zeitaktuelle Round Tables	SE		
Exkursion in ein österreichisches Referenzspital	EX		
Assignments			1
Abschließende Projektarbeit zum Themenschwerpunkt			3

5. Semester

Das 5. Semester wird der Erarbeitung der Thesis gewidmet.

113.

Universitätslehrgang (ULG) Universitätslehrgang Practitioner für PatientInnensicherheit und Ergebnisqualität- Studienplan

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2014 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen für ULGs vom 16.06.2014 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



**Universitätslehrgang (ULG)
Practitioner für PatientInnensicherheit und
Ergebnisqualität
(„PaSEQ – Practitioner“)**

**gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.**

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

Aufgrund der sich abzeichnenden Ressourcenbegrenzung stehen leitende Personen im Gesundheitswesen vor der Herausforderung, die gesetzlich geforderten Themen „Ergebnisse“ und „Patientensicherheit“ als unabdingbaren und fixen Bestandteil in der Führungsarbeit kompetent zu integrieren.

Der Universitätslehrgang Patientensicherheit und Ergebnisqualität (PaSEQ) richtet sich an **alle** im Gesundheitsbereich tätigen Personen und Professionen, für die Patientensicherheit und Ergebnisqualität fixer Bestandteil des beruflichen Alltags ist.

Er soll dazu befähigen, die Aufgaben mit Fokus auf „Patientensicherheit und Ergebnisqualität“ professionell und methodisch kompetent zu unterstützen und Patientensicherheit und Ergebnisqualität als einen Teil des Arbeitsalltags praktisch anwendbar zu machen bzw. für die Führungsebene als kompetente/r Berater/in und Umsetzungsverantwortliche/r für diesbezügliche gesundheitspolitische Forderungen/Vorgaben zu agieren.

Lehrgangsziele:

Die Absolventinnen/Absolventen

- kennen die grundlegenden Modelle und Rahmenvorgaben zur Patientensicherheit und Ergebnisqualität (WHO, Europäische Charta, Internationale Qualitätskriterien, Vorgaben aus den Zielsteuerungsverträgen, Q-Indikatoren in Österreich, relevante Gesetze und Normen)
- lernen Modelle, wie Maßnahmen und Verantwortlichkeiten in ihrem eigenen Tätigkeitsbereich zu optimaler Ergebnisqualität und Patientensicherheit abgeleitet und gesteuert werden können
- erarbeiten ein persönliches PaSEQ-Funktionsprofil (Aufgaben und Checkliste im eigenen Verantwortungsbereich) zur erfolgreichen Steuerung der Patientensicherheit/Ergebnisqualität in ihrem Tätigkeitsbereich
- können selbstständig mit geeigneten Methoden/Werkzeuge fachbezogene Themen zur Ergebnisqualität und Patientensicherheit messen, analysieren, bewerten und interpretieren
- können ein für den Tätigkeitsbereich und für das Unternehmen angepasstes Berichtswesen aufbauen
- können dazu selbstständig Verbesserungsmaßnahmen ableiten, diese umsetzen und die Wirksamkeit evaluieren (Reporting- und Learningregelkreis aufbauen)
- können für die Anstaltsleitung/Geschäftsführung themenspezifischen Entscheidungsgrundlagen aufbereiten
- können MitarbeiterInnen/Gruppen selbstständig leiten und mit (Projekt-)Teams methodisch komplexe PaSEQ-Fragestellungen lösungsorientiert bearbeiten
- können mit Widerstand und festgefahrenen Situationen umgehen

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 328 Unterrichtseinheiten (1UE = 45 Minuten), mit einem Gesamtarbeitsaufwand von 40 ECTS Anrechnungspunkten, wobei 1 ECTS 25 Arbeitsstunden für einen/eine Teilnehmer/in bedeuten.

Seite 2 von 10

Der Universitätslehrgang gliedert sich in vier Module. Diese werden in Form von mehrtägigen Theorieblöcken verteilt auf zwei Semester angeboten. Zwischen den Theorieblöcken sind die Hausarbeiten zur praktischen Umsetzung des PaSEQ-Systems in der jeweiligen Organisation, sowie die dazugehörigen Berichte und die Hausarbeiten durchzuführen.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

3.1 Vorbereitung

Um die Teilnehmerinnen/Teilnehmer bestmöglich auf die inhaltlichen Anforderungen des Lehrganges vorzubereiten, werden vor Beginn der Ausbildung Vorbereitungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Diese Inhalte stellen Wissensvoraussetzungen für den ULG PaSEQ dar, sind selbstorganisiert zu erarbeiten und müssen auf der Grundlage eines Fragenkatalogs (Prä-Assessment) ausgearbeitet werden. Zur Zielüberprüfung ist dieser Fragenkatalog vier Wochen vor Ausbildungsbeginn an die Ausbildungsleitung zu übermitteln.

3.2 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang Patientensicherheit und Ergebnisqualität (PaSEQ) ist

- die Einverständniserklärung der Institution wo das PaSEQ-System eingeführt/weiterentwickelt werden soll
- einschlägige Berufspraxis von zwei Jahren im Gesundheitsbereich ist empfehlenswert
- abgeschlossene Berufsausbildung wie z.B. im pflegerischen, medizinischen, psychologischen, administrativen Bereich ODER die Voraussetzung zur Aufnahme eines Studiums an einer Universität
- der ausgearbeitete Fragenkatalog (vier Wochen vor Ausbildungsbeginn, siehe 3.1)

Über die Aufnahme der/des Bewerberin/Bewerbers entscheidet das Rektorat der Medizinischen Universität Graz auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Die Komplexität einer hochentwickelten Gesundheitsversorgung und die Zunahme und Intensivierung von Behandlungs- und Pflegebedürftigen, bei gleichzeitig begrenzten Ressourcen für das Gesundheitswesen birgt vielfältige Sicherheits- und Qualitätsrisiken, die einer systematischen Bearbeitung bedürfen. Die Steuerungsmechanismen der Gesundheitspolitik werden immer klarer und stärker über die Ergebnisqualität (Outcomemessungen) und Patientensicherheit geführt.

Der Bedarf ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben sowie Forderungen der Gesundheitspolitik (Bundes-Zielsteuerungsvertrag 2013, Gesundheitsreformgesetz, Gesundheitsqualitätsgesetz/GQG 2005, KAKuG, KALG, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, Haftungsproblematik, u.a.), zur Sicherstellung von nachvollziehbaren und transparenten Messungen der Leistungserbringung anhand von Kennzahlen, einer Reduktion der Risiken für die Patienten und einer österreichweit vergleichenden Qualitäts-Berichterstattung.

Im Bundes-Zielsteuerungsvertrag (vom 26.6.2013) unter Art. 6 „Steuerungsbereich Versorgungsstrukturen“ ist unter dem strategischen Ziel angeführt, dass die Aus- und Fortbildungen aller relevanten Berufsgruppen über das gesamte Berufsleben an den Versorgungserfordernissen zu orientieren sind. Gefordert wird mitunter die Anpassung/Entwicklung von Curricula an die Kompetenzerfordernisse der Berufsgruppen.

Darüber hinaus ist in der „Österreichweiten Strategie für Patientensicherheit“ vom Bundesministerium für Gesundheit (März 2013) festgelegt, dass in Gesundheitseinrichtungen die Etablierung eines klinischen Risikomanagements (inkl. Fehlermanagement) eingebettet in ein funktionierendes Qualitätsmanagement dem Interventionsfeld der Organisationsentwicklung zuzuordnen ist.

Zugleich stellen die Normenvielfalt (ISO EN 9001, ÖNORM EN 15224, ÖNORM ISO 31000, ONR 49000 ff, ...) und die angebotenen Managementmodelle (EFQM, KTQ, Joint Commission, ...) eine große Herausforderung im optimalen Umgang mit den Themen „Patientensicherheit und Ergebnisqualität“ an jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter im Krankenhaus dar.

Nachdem alleine in der Steiermark rund 200 Langzeiteinrichtungen, 40 Krankenanstalten sowie viele Sanatorien, ambulante und extramurale Einrichtungen unter diese gesetzlichen Vorgaben und Forderungen fallen, ist der Bedarf an Zusatzqualifikationen bzgl. Ergebnisqualität und Patientensicherheit entsprechend hoch.

Wurden diesbezüglich auch in der Vergangenheit bereits erste Maßnahmen dazu abgeleitet (Einführung von Qualitätsmanagement, Implementierung von einigen Qualitätsregistern, Durchführung einzelner Projekte zur Qualitätsmessung medizinischer [ärztlicher und pflegerischer] Leistungserbringung und vereinzelt auch Risikomanagementmaßnahmen), sind diese aber meist unabhängig voneinander und ohne „Gesamtmanagement“ durchgeführt worden.

Es existieren in der beruflichen Fort-/Weiterbildung themenbezogene Ausbildungen (Qualitätsbeauftragte, Qualitätsmanager, Risikobeauftragte, Risikomanager, ...), die jedoch

immer nur auf ein Thema fokussiert oder auf einer sehr theoretischen Ebene in Form eines Masterstudiums strukturiert sind. Der Aspekt „Ergebnisqualität“ ist darin noch immer als vernachlässigt zu bewerten. Zudem sind diese Ausbildungen darauf abgestimmt, dass die Absolventinnen und Absolventen diese Tätigkeiten in Form von eigens dafür installierten Beauftragtenfunktionen (meist zusätzlich oder in teilweiser dafür freigestellter Sonderfunktion) wahrnehmen – nicht aber als integraler Bestandteil der fachlichen Linien(führungs)funktion.

Aufgrund der sich abzeichnenden Ressourcenbegrenzung stehen Personen im Gesundheitswesen jedoch vor der Herausforderung die gesetzlich geforderten Themen „Ergebnisqualität und Patientensicherheit“ als unabdingbaren und fixen Bestandteil in den beruflichen Alltag zu integrieren.

Im Vergleich zu den bereits bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten verbindet dieser Universitätslehrgang Patientensicherheit und Ergebnisqualität als sich unabdingbar gegenseitig ergänzend mit spezieller Fokussierung auf die praxisnahe Anwendbarkeit für die verschiedenen Berufsbilder im Gesundheitswesen.

§ 5 Curriculum

Module	LV	LV	UE	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 1	Grundlagen zu PaSEQ	VO, VU, eL	32	4,5	HA/EP
Modul 2	Organisation und Management	VU, SE, eL	144	10	IP, HA, EP
Modul 3	Teamführung und Beratung	VU, SE, eL	32	6	IP, HA
Modul 4	PaSEQ-Umsetzung	VU, SE, eL	120	12,5	IP, HA
	Verfassen des PaSEQ Abschlussberichtes und Präsentation PaSEQ-System			7	AP
Gesamt			328	40	

Die Modulfolge ist nicht aufbauend. Die Lehrgangsleitung ist berechtigt, die Abfolge zu ändern. Der Lehrgang ist als kombinierter E-Learning/Präsenzlehrgang konzipiert. Mindestens ein Drittel der Unterrichtseinheiten werden mittels virtueller Lehrmethoden vermittelt. Die internetbasierten Lerninhalte können in individueller Zeiteinteilung außerhalb der Medizinischen Universität Graz absolviert werden.

Die Hausarbeiten beziehen sich auf den theoretischen Unterricht in den verschiedenen Modulen und sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern immer in Bezug zu ihrem eigenen Aufgabenumfeld (Institut/Einheit wo das PaSEQ-System eingeführt wird) zu erstellen. Sie sind schriftliche Arbeitsaufträge und dienen der vertieften Auseinandersetzung mit dem Lerninhalten und deren Anwendung in der Praxis und sind Teil des Leistungsnachweises.

Die Abgabe des PaSEQ-Berichts (PaSEQ-Handbuch) ist Voraussetzung für den Abschluss des ULG.

Der Aufbau eines PaSEQ-Systems ist in Form eines Umsetzungsprojektes von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern während der Ausbildung durchzuführen, und nach den Umsetzungszielen und –strategien auszurichten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlernen im theoretischen Unterricht die Methodenkompetenz für die Planung, Durchführung und Evaluierung des Umsetzungsprojektes.

§ 6 Prüfungsordnung

Eine Anwesenheit von mind. 80% der vorgeschriebenen Unterrichtseinheiten ist für den Prüfungsantritt notwendig. Kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer diesen nicht vorweisen, kann die Lehrgangsentwicklung eine zusätzliche Kompensationsarbeit auferlegen.

Die Bewertung der einzelnen Module erfolgt aufgrund von Einzelprüfungen, zusätzlich werden die Hausarbeiten sowie eine Endpräsentation inklusive des Abschlussberichtes zum PaSEQ-System zur Beurteilung herangezogen.

Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer ist zum Prüfungstermin automatisch angemeldet.

Einzelprüfungen werden in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgenommen und gemäß § 73 Universitätsgesetz (UG) 2002 i.d.g.F. beurteilt

6.1 Dispensprüfungen

In den Unterrichtsfächern (Modulen), in denen keine Einzelprüfungen abzulegen sind, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), darf die Teilnehmerin/ der Teilnehmer nicht mehr als 80% der vorgeschriebenen Unterrichtseinheiten versäumen. Ist dies der Fall oder wurde die Teilnehmerin / der Teilnehmer trotz Teilnahme mit „nicht genügend“ beurteilt, hat er/sie im Rahmen einer Dispensprüfung den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

6.2 Präsentation des eingeführten PaSEQ-Systems

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren die Schritte der Einführung des PaSEQ-Systems und reflektieren die Umsetzungsergebnisse und praktischen Erfahrungen vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Theorien, Konzepte und Methoden.

6.3 Abschlussbericht (PaSEQ-Handbuch)

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlernen im theoretischen Unterricht die Methodenkompetenz für die Planung, Durchführung und Evaluierung der Umsetzung des PaSEQ-Systems im eigenen Arbeitsfeld. Im Abschlussbericht werden diese Umsetzungen gemäß den Vorgaben eines Organisationshandbuches zusammengefasst (Abläufe beschreiben, Rollen und Verantwortung definieren und die angepassten Regelkreise der eigenen Organisation nachvollziehbar dokumentieren).

6.4 Abschlussprüfung

Nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine mündliche und schriftliche Abschlussprüfung von den Lehrerin/dem Lehrer der betreffenden Lehrveranstaltung in Anwesenheit der Lehrgangsführung abzunehmen.

Die Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus einer

1. Präsentation zum eingeführten PaSEQ-System (siehe 6.2)
2. Vorlage des Abschlussberichts (PaSEQ-Handbuch) zu einem von der Lehrgangsführung festgelegten Termin vor Abschluss des Lehrgangs (siehe 6.3)
3. mündliche Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist eine mündliche Prüfung, sie besteht aus Fragen zur Abschlusspräsentation und zum Abschlussbericht (PaSEQ-Handbuch).

6.4.1 Prüfungsprotokoll lt. GuK-WV

Über die Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll beinhaltet:

1. Namen der Lehrperson und der Lehrgangsführung,
2. Datum der Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin/des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfach
5. Prüfungsfragen
6. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von der Lehrperson und der Lehrgangsführung unterzeichnet.

Dieses Abschlussprotokoll wird

1. von der Lehrgangsführung
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlichen zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre ab der Ablegung der Abschlussprüfung aufbewahrt.

6.4.2 Gesamtbeurteilung

Die Gesamtbeurteilung erfolgt gemäß §73 (3) Universitätsgesetz (UG) 2002 i.d.g.F.

§ 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und die Abschlusspräsentation positiv bewertet wurden.

Die/der erfolgreiche Absolventin/Absolvent erhält ein Abschlusszeugnis.

Diejenigen Absolventinnen und Absolventen die eine Grundausbildung zur Diplomierten Gesundheit- und Krankenpflege haben, erhalten zusätzlich ein Weiterbildungszeugnis lt. GuK-WV. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz andere Beurteilungsformen der Gesamtbeurteilung enthält als das Weiterbildungszeugnis lt. GuK-WV.

§ 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer wissenschaftlichen Leitung und einer fachlich-organisatorischen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt. Die Lehrgangsleitung wird vom Rektorat der Medizinischen Universität Graz ernannt.

§ 9 Veranstalterin

Der Universitätslehrgang wird von der Medizinischen Universität Graz gemäß § 56 UG 2002 i.d.g.F. zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverband, Landesverband Steiermark durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden gesondert in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anrechnung fachrelevanter Vorbildung

Die Anerkennung von inhaltlichen und umfänglich vergleichbaren positiven Leistungen in anderen universitären Ausbildungen ist möglich und muss im Einzelfall überprüft werden.

Der Antrag ist schriftlich unter Beilage der maßgeblichen Ausbildungsbestätigungen bei der Lehrgangsleitung einzureichen. Über die Anrechnung entscheidet das studienrechtliche Organ der Medizinischen Universität Graz auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

§ 11 Unterbrechung des Universitätslehrganges

Über die Akzeptanz eines Grundes sowie die Beurlaubung an sich entscheidet die Studienrektorin/ der Studienrektor gem. § 67 UG idgF. in Absprache mit der Lehrgangslleitung. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten von der Lehrgangslleitung festzusetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt gelten alle zuvor veröffentlichten Curricula Universitätslehrgang Practitioner für Patientensicherheit und Ergebnisqualität („PaSEQ – Practitioner“) als widerrufen.

Anhang

Prüfungsfächerverteilung

LV	LV	UE	ECTS	Prüfungsmodus
Modul 1: „Grundlagen zu PaSEQ“				
Prä-Assessment (Selbstanalyse des Tätigkeitsbereiches)			1	HA
Grundlagen des Qualitätsmanagements und der Patientensicherheit im Gesundheitswesen	VO	16	1,5	EP (eL)
Gesetzlicher Rahmen und gesundheitspolitische Vorgaben	VU	16	2	HA
Modul 2: „Organisation und Management“				
Integrierte Managementmodelle, Regelwerke und Normen	VU, eL	72	3,5	IP
Patientensicherheit und Ergebnisqualität im Praxisalltag	VU, SE, eL	72	6,5	HA, EP
Modul 3: „Teamführung und Beratung“				
Changemanagement (die Veränderung steuern)	VU	8	1	IP
Gruppen leiten/begleiten	VU, SE	16	2,5	HA
Beratungsfunktion in der Patientensicherheit und Ergebnisqualität	VU	8	2,5	HA
Modul 4: „PaSEQ-Umsetzung“				
PaSEQ-Coaching	VU, SE, eL	40	1,5	IP
Aufbau eines PaSEQ-Systems im eigenen Verantwortungsbereich	eL	80	11	HA
Verfassen des Abschlussberichtes (PaSEQ-Handbuch) und Präsentation PaSEQ-System			7	AP
Gesamt		328	40	

Abkürzungsverzeichnis

LV: Lehrveranstaltungstyp

UE: Unterrichtseinheit (1 UE = 45 Minuten)

ECTS: European Credit Transfer System

VO: Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder Projektarbeit überprüft.

VU: Vorlesungen mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischen und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt etwa 40%, größere Gruppen werden für den Übungsteil geteilt.

SE: Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen soll unter Anleitung und Betreuung durch Moderatoren selbstständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet werden.

HA: Hausarbeiten: Hausarbeiten sind Arbeitsaufträge, die auf das praktische Umsetzen von theoretischem Wissen im eigenen Arbeitsbereich abzielen. Über die Vorzüge und Mängel der Arbeit erfolgt eine mündliche oder schriftliche Rückmeldung, wobei auch Ansätze für Verbesserungen aufgezeigt werden.

Abschlussbericht (PaSEQ-Handbuch): Gemäß den Vorgaben werden die Abläufe beschrieben, Rollen und Verantwortung definiert, die angepassten Regelkreise der eigenen Organisation dokumentiert und in einem Organisationshandbuch zusammengefasst.

AP: Abschlussprüfung

EP: Einzelprüfung

IP: Immanenter Prüfungscharakter

eL: E-Learningmöglichkeit

GuK-WV: Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung